

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



IPÓS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG NR. 10/06

7. Februar 2006

Gutachten 1/03 des Gerichtshofes

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT BESITZT EINE AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DEN ABSCHLUSS DES NEUEN ÜBEREINKOMMENS VON LUGANO

Sowohl die Vorschriften dieses Übereinkommens über die Zuständigkeit als auch diejenigen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beeinträchtigen die auf diesen Gebieten geltende Gemeinschaftsregelung.

Nach Artikel 300 EG kann das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat ein **Gutachten** des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinbarkeit eines Abkommens mit dem EG-Vertrag einholen, das zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Drittstaaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen geschlossen werden soll.

Das **Brüsseler Übereinkommen**¹ ist der erste Rechtsakt der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zur Regelung von Kompetenzkonflikten zwischen den nationalen Gerichten und zur Regelung der Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Später schlossen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit Ausnahme von Liechtenstein das **Übereinkommen von Lugano**², um untereinander ein System zu errichten, das demjenigen des Brüsseler Übereinkommens entspricht.

Nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam, mit dem der Gemeinschaft neue Zuständigkeiten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen übertragen

¹ Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen zu Brüssel am 27. September 1968 (ABl. 1972, L 299, S. 32).

² Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, unterzeichnet zu Lugano am 16. September 1988 (ABl. L 319, S. 9).

wurden, erließ der Rat eine **Verordnung**³, die zwischen allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Ausnahme Dänemarks⁴ das Brüsseler Übereinkommen ersetzt hat.

Ferner ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines neuen Übereinkommens zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern (neues Übereinkommen von Lugano) zur Ersetzung des Übereinkommens von Lugano unter Heranziehung von Gegenstand und Inhalt der Verordnung. Gleichwohl beschloss er, den Gerichtshof um ein Gutachten zu der Frage zu ersuchen, ob die Gemeinschaft für den Abschluss des neuen Übereinkommens von Lugano eine ausschließliche Zuständigkeit oder eine gemischte Zuständigkeit (zusammen mit den Mitgliedstaaten) besitzt.

Zunächst ruft der Gerichtshof den Grundsatz in Erinnerung, dass die Mitgliedstaaten, wenn gemeinsame Rechtsnormen erlassen worden sind, nicht mehr berechtigt sind, mit Drittstaaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Normen beeinträchtigen⁵. Anhand einer umfassenden und konkreten Analyse ist zu prüfen, ob die Gemeinschaft über die Zuständigkeit für den Abschluss eines völkerrechtlichen Abkommens verfügt und ob diese Zuständigkeit eine ausschließliche ist. Zu diesem Zweck ist nicht nur das Gebiet zu berücksichtigen, das von den Gemeinschaftsvorschriften und von den Bestimmungen des geplanten Abkommens, soweit diese bekannt sind, erfasst wird, sondern auch die Natur und der Inhalt dieser Vorschriften und Bestimmungen, um sicherzustellen, dass das Abkommen nicht die einheitliche und kohärente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften und das reibungslose Funktionieren des mit diesen errichteten Systems beeinträchtigen kann.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass die in den von den Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft mit Drittstaaten geschlossenen Abkommen enthaltenen **Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten** zwangsläufig Kriterien für die Zuständigkeit der Gerichte nicht nur der Drittstaaten, sondern auch der Mitgliedstaaten aufstellen und deshalb Gebiete betreffen, die von der Verordnung geregelt werden. Tatsächlich ergibt die Analyse der Zuständigkeitsvorschriften des neuen Übereinkommens von Lugano, dass diese die einheitliche und kohärente Anwendung der Verordnung und das reibungslose Funktionieren des mit dieser errichteten Systems **beeinträchtigen**.

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des mit der Verordnung im Hinblick auf **die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen** errichteten umfassenden und kohärenten Systems ein Übereinkommen wie das neue Übereinkommen von Lugano, das Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit oder über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen enthält, **geeignet wäre, das besagte System zu beeinträchtigen**. Denn dieses Übereinkommen stellt den Grundsatz auf, dass die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Vertragsstaaten anerkannt werden, ohne dass es dafür eines besonderen Verfahrens bedarf. Ein solcher Grundsatz beeinträchtigt die Gemeinschaftsvorschriften, weil **er den Bereich, in dem gerichtliche Entscheidungen ohne ein besonderes Verfahren anerkannt werden, erweitert**. Somit erhöht er die Zahl der Fälle, in denen

³ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

⁴ Gemäß dem Protokoll über die Position Dänemarks, das dem EG-Vertrag als Anhang beigelegt ist, gilt die Verordnung Nr. 44/2001 für dieses Land nicht.

⁵ Urteil vom 31. März 1971 in der Rechtssache 22/70 (Kommission/Rat, „AETR“, Slg. 1970, 263).

Entscheidungen von Gerichten aus Nichtmitgliedstaaten der Gemeinschaft anerkannt werden, deren Zuständigkeit sich nicht aus der Anwendung der Verordnung ergibt.

Nach alledem **würde das neue Übereinkommen von Lugano die einheitliche und kohärente Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften** in Bezug sowohl auf die gerichtliche Zuständigkeit als auch auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sowie das reibungslose Funktionieren des mit diesen Vorschriften errichteten umfassenden Systems **beeinträchtigen**.

Unter diesen Umständen entscheidet der Gerichtshof, dass **die Europäische Gemeinschaft eine ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss des neuen Übereinkommens von Lugano hat**.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in allen Amtssprachen verfügbar.

Den vollständigen Wortlaut des Gutachtens finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-1/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Mag. Sabine Sanin,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*